

100 Jahre TuS Müssen-Billinghausen



Festumzug am 25. August 2019, 14:00 Uhr

Sicherheitsvorschriften für Festwagen – Kurzfassung

1. Für jedes Fahrzeug mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h muss eine Betriebserlaubnis vorliegen.
2. Für Fahrzeuge mit An- und Aufbauten erlischt die Betriebserlaubnis nicht, wenn die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.
3. Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden (wesentliche Veränderungen sind z.B. Veränderungen an den Bremsen, Lenkung, zulässige Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewicht).
4. Bei Verbindungen von Fahrzeugen dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden.
5. Bei Rädern und Reifen muss die Tragfähigkeit in der Abhängigkeit der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit gegeben sein.
6. Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen ausgerüstet sein. Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten, bezogen auf die Fahrtrichtung, angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Fachaufsicht vorhanden sein.
7. Ein Ein- und Aussteigen, während das Fahrzeug fährt, ist verboten.
8. Zugmaschinen dürfen nicht zugebaut werden. Eine freie Sicht des Fahrers muss zu jeder Zeit gewährleistet sein.
9. Festwagen müssen ringsum bis nahe an den Boden so verkleidet sein, dass es nicht möglich ist, unter das Fahrzeug zu geraten. Es empfiehlt sich eine Verkleidung bis ca. 30 cm über der Fahrbahn.
10. Süßigkeiten oder ähnliche Wurfartikel sind möglichst weit weg vom Fahrzeug zu werfen.
11. Versicherung: Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den besonderen Einsatz der Fahrzeuge zurückzuführen ist.

12. Beim Mitführen von stehenden Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten, beim Mitfahren von sitzenden Personen oder Kindern ist eine Mindesthöhe von 800 mm einzuhalten.
13. Sitzbänke, Tische und sonstige Ein- bzw. Aufbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein.
14. Das Mindestalter für den Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre. Er muss für das Führen des Fahrzeuges die zulässige Fahrerlaubnis haben.
15. Für den Fahrzeugführer gilt die 0,0 Promille-Grenze.
16. Tiere, egal welcher Art, sind im Festumzug aus Versicherungsgründen verboten.
17. Für Fahrzeuggespanne mit Festwagen gilt die Regel: pro Achse sind 2 Ordner/Begleiter erforderlich. Die Ordner sind durch eine Warnweste in Tagesleuchtfarbe mit retroreflektierenden Streifen kenntlich zu machen. Die vorgeschriebenen Warnwesten müssen gelb oder orangefarben sein und das europäische Kontrollzeichen EN 471 tragen. Warnwesten, die diese Norm erfüllen, sind auf der Innenseite mit einem Aufnäher gekennzeichnet. Polizeiliche Befugnisse stehen den Begleitern nicht zu. Die Ordner müssen auf jeder Gespannseite ein rot-weißes Trassierband gespannt halten, um zu verhindern, dass Personen zu nah an das Fahrzeug kommen.
18. Im Übrigen gilt das Merkblatt des Bundesministeriums für Verkehr über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen.
19. Zugführer ist Dietrich Neuser.
20. Den Anordnungen der Polizei, des Zugführers, der Zugbegleiter, den Sicherheitskräften und den Mitgliedern des Festkomitees ist umgehend Folge zu leisten.

Name des Verantwortlichen für den Festwagen / die Fußgruppe
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

 Vorname

 Nachname

 Mobilnummer

 wohnhaft: Straße, Hausnummer

 PLZ

 Ort

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die vorliegenden Vorschriften erhalten, gelesen und verstanden habe.

 Ort

 Datum

 Unterschrift